

Auf dem Weg zu neuen europäischen Gesellschaftsformen: Solide Grundlage für europäisches Wirtschaften während und nach der Krise?“

Helmut Gahleitner

KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
<http://wien.arbeiterkammer.at>

Die Arbeiterkammer spricht sich nicht grundsätzlich gegen europäische Rechtsformen aus. Die Europäische Aktiengesellschaft oder die Europäische Genossenschaft sind hierfür Beispiele. Bei beiden Rechtsformen konnte ein guter Kompromiss erzielt werden, der die Interessen von Shareholdern und Stakeholdern sicherstellte.

Im Gegensatz zur Europäischen Aktiengesellschaft ist der Verordnungsvorschlag für eine Europäische Privatgesellschaft (EPG) sehr stark dem neo-liberalen Wirtschaftsmodell verpflichtet. Durch ein größtmögliches Maß an Flexibilisierung und Deregulierung sollen die Interessen der Eigentümer und der Shareholder-Value gefördert werden. Entkoppelung von Satzungs- und Verwaltungssitz, kein Mindestkapital, weitestgehende Satzungsfreiheit und Abbau von Mitbestimmungsrechten im Vergleich zur Europäischen Aktiengesellschaft sind Eckpunkte des Vorschlags für eine SPE. Die Interessen der Stakeholder, insbesondere der Arbeitnehmer, Konsumenten und anderer Gläubiger, werden im Entwurf weitgehend außer Acht gelassen.

Die Arbeiterkammer hat deshalb in mehreren Stellungnahmen große Bedenken gegen den von der Kommission im Juni 2008 präsentierten Verordnungsentwurf für eine EPG geäußert. Auch der zuletzt von der schwedischen Präsidentschaft vorgeschlagene „Kompromiss“ war keinesfalls geeignet, die von vielen Mitgliedstaaten geäußerten Kritikpunkte zu entschärfen. Im Gegenteil: Der vorgelegte Entwurf hielt im Wesentlichen am Status Quo fest und verschärfte teilweise eine Nivellierung nach unten, indem etwa das Mindeststammkapital weiterhin bei 1 € festgelegt und optional eine Erhöhung bis € 5.000,- den Mitgliedstaaten freigestellt wurde. Dies ist nicht akzeptabel. Eine europäische Rechtsform muss einheitliche Standards aufweisen, weil sonst das „forum-shopping“ massiv gefördert wird. Unternehmen werden bei unterschiedlichen Rechtslagen animiert, sich in jenem Mitgliedsstaat satzungsmäßig niederzulassen, der für sie die günstigsten rechtlichen Rahmenbedingungen bietet, ungeachtet der Auswirkungen auf Arbeitnehmer, Konsumenten und andere Gläubiger.

Unbefriedigend sind auch die Regelungen zur Arbeitnehmermitbestimmung. Das Regelwerk ist sehr kompliziert aufgebaut und fördert in keiner Weise eine positive Einstellung zur Arbeitnehmermitbestimmung. Inhaltlich sind die festgelegten Schwellenwerte weit überhöht, außerdem müssen bei den Schwellenwerten – so wie bei der Europäischen Aktiengesellschaft – auch die Beschäftigten der Tochtergesellschaften einbezogen werden.

Wie die aktuelle Wirtschaftssituation zeigt, ist der von der Kommission verfolgte neo-liberale Shareholder-Value-Ansatz gescheitert, er stellt keine solide Grundlage für europäisches Wirtschaften dar. Es braucht neue Rahmenbedingungen, die Mindeststandards sicherstellen und die gewährleisten, dass „Forum-Shopping“ und ein Wettbewerb der Rechtssysteme in Richtung „race to the bottom“ nicht mehr gefördert werden. Darüber hinaus braucht es ein Bekenntnis der Kommission zur Arbeitnehmermitbestimmung als Teil des europäischen Sozialmodells und der europäischen Corporate Governance.

Zentrale Forderungen der Arbeiterkammer für die EPG sind daher:

Die im Rahmen der Europäischen Aktiengesellschaft geschaffenen Mindeststandards haben auch für die Europäische Privatgesellschaft zu gelten. Diese sind:

- Sicherstellung eines grenzüberschreitenden Bezugs

- Einheit von Satzungs- und Verwaltungssitz
- Einheitliches Mindestkapital: für die EPG mind. € 10.000
- Ab einer bestimmten Größe (zB große Kapitalgesellschaft gemäß der Bilanzrichtlinie) muss auch die EPG gewisse Mindeststandards der Corporate Governance einhalten. Dazu zählt ua die verpflichtende Einrichtung eines Kontrollorgans (Aufsichtsrat bzw bei einem Board die Bestellung nicht geschäftsführender Mitglieder) und die Festlegung eines klar definierten Katalogs von Aufgaben und Rechten (zB Überwachungsaufgaben, Berichtspflichten des Vorstands, Sitzungsanzahl, zustimmungspflichtige Geschäfte).
- Die Frage der Arbeitnehmermitbestimmung in der EPG darf nicht durch Verweis auf die nationalen Bestimmungen des Satzungssitzes geregelt werden, sondern es braucht europaweit einheitliche Mitbestimmungsregeln auf der Grundlage der Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft. Dabei ist nicht nur die Frage der Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat oder Board abzuklären; es geht auch um Fragen der Information und Konsultation auf Ebene des Betriebsrates.

Erfolgreiches Wirtschaften setzt Vertrauen voraus. Gerade die derzeitige Finanzkrise zeigt, was passiert, wenn das Vertrauen in die Wirtschaft und deren Rahmenbedingungen verloren geht. Das europäische Gesellschaftsrecht ist gefordert, durch einheitliche Regeln und qualifizierte Mindeststandards Vertrauen der Marktteilnehmer wiederherzustellen. Wir sind zuversichtlich, dass der neue Kommissar für Binnenmarkt, Michel Barnier, sich dieser Verantwortung bewusst ist und einheitliche Standards im Sinne einer nachhaltigen, sozial verantwortlichen Unternehmenspolitik setzt.